



# ARNI FORUM

Abrechnung · Recht · Praxisführung

## ARNI-NACHRICHTEN

### Dieter Ross im Amt bestätigt

Die Mitgliederversammlung des Vereins der Abrechner hat am 01.06.2017 Dieter Ross einstimmig für weitere vier Jahre in seinem Amt als Vereinsvorsitzender bestätigt.

Auch seine beiden bisherigen Stellvertreter, Peter Willmann und Alexander Ross wurden in ihren Ämtern bestätigt. Der Vorstand kann danach in Kontinuität seine neuen Aufgaben angehen. Für den Vorstand hat Peter Willmann den künftigen Weg aufgezeigt: Im Mittelpunkt sollen Servicedienstleistungen für die Mitglieder stehen. Der vorliegende Informationsdienst ist dazu ein erster Ansatz. Weitere Aktivitäten sollen folgen. Die Beteiligung an der ARNI GmbH verfolgt das strategische Ziel, die Vereinsaktivitäten zu finanzieren. Deren Wachstum erfordert darüber hinaus aber die Kooperation mit starken Partnern, um weiterhin günstige Abrechnungsbedingungen für alle zu sichern. Auch darum müsse sich der Vorstand in Zukunft bemühen.

Entlastet ist der Verein nun von vielen steuerlichen Pflichten. Diese treffen vermehrt die ARNI GmbH. Die Erträge aus der Gesellschaftsbeteiligung werden „netto“ überwiesen und müssen – anders als bisher – nicht mehr versteuert werden. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Vereins wird der Vorstand zur Mitgliederversammlung im Jahre 2018 einen überarbeiteten Satzungsentwurf vorlegen.

## FINANZEN

### Formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren für Unternehmerkredite sind rechtswidrig

von RA Dr. Thomas Meschede, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf, [www.mzs-recht.de](http://www.mzs-recht.de)

Formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren für Unternehmerdarlehen sind rechtswidrig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen am 04.07.2017 entschieden (Az. XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16). Dies gibt auch Physiotherapeuten, die in den letzten Jahren für ihre Praxis einen Kredit aufgenommen haben, die Chance, diese Gebühren zurückzufordern. Da mit massivem Widerstand der Kreditanbieter zu rechnen ist, sollten Sie als Betroffener einen Anwalt einschalten. Der folgende Beitrag beantwortet häufig gestellte Fragen.

#### Was sind „formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren“?

Formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren, sind Gebühren, die nicht individuell ausgehandelt, sondern standardmäßig (formularmäßig) im Kreditvertrag festgelegt wurden.

#### Warum sind formularmäßig vereinbarte Kreditbearbeitungsgebühren plötzlich unwirksam?

Nach dem BGH-Urteil ist die Zinszahlung die Gegenleistung für die

Gewährung des Darlehens. Darüber hinausgehende Gebühren benachteiligen den Kunden unangemessen. Seit 2014 gilt das Recht auf Rückgabe der Gebühren für Verbraucherkredite, seit 2017 nun auch für gewerbliche Darlehen.

>>

## ARNI-NACHRICHTEN

### Elektronische Kommunikation wird verstärkt

Nachdem die ARNI GmbH die Entwicklung einer eigenen Software schon 2016 ins eigene Haus geholt hat, wird diese nun im September 2017 in den Echtbetrieb überführt. Zukünftig soll dann vermehrt auch mit den Kunden elektronisch kommuniziert werden. Das beschleunigt die Abrechnung und erleichtert z. B. auch Berichtigungen.

#### Inhalt

##### Prävention

Muster 36 seit 01.07.2017:  
So prüfen Sie richtig!

##### Betriebswirtschaft

Gruppenkurse als Selbstzahlerleistung anbieten: Grundlagen und Kalkulation

##### Verordnung

- Neue Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte gilt seit 01.07.2017
- Lymphödeme ab Stadium II seit 01.01.2017 langfristiger Heilmittelbedarf

##### Leserforum

Muss der Kassenbestand täglich überprüft werden?

##### Forderungseinzug

ARNI GmbH: Mehr als nur Abrechnung



## Woran erkennen Betroffene, ob sie Geld zurückfordern können?

Kreditbearbeitungsgebühren sind in allen Unternehmer-Kreditverträgen (Kredite für gewerbliche Zwecke) unwirksam (z. B. Finanzierung von Praxis-Pkw oder Praxisausstattung). Selbst für hohe Immobilienkredite gezahlte Einmalgebühren müssen Banken und Sparkassen erstatten. Lesen Sie in Ihren Kredit-Unterlagen nach, ob dort „Kreditbearbeitungsgebühren“, „Abschlussgebühren“, „Bearbeitungsprovisionen“, „Darlehensgebühren“, „Einmalprovisionen“ o. Ä. ausgewiesen sind. Solche laufzeitunabhängigen Entgelte sind unwirksam.

## Wann verjährt die Erstattung?

Die Rückforderungsansprüche verjähren nach drei Jahren ab Ende des Jahres der Zahlung. Somit sind heute noch Bearbeitungsentgelte rückforderbar, die im Jahr 2014 gezahlt wurden. Ansprüche auf Rückzahlung von Bearbeitungsgebühren, die im Jahre 2013 gezahlt wurden, sind mit Ende des Jahres 2016 bereits verjährt.

## Besteht ein Anspruch auf Rückzahlung trotz vorzeitiger Ablösung?

Auch bei vorzeitig abgelösten Krediten können Sie eine Erstattung der Gebühren fordern. Für die Verjährung kommt es nur darauf an, wann die Gebühren gezahlt wurden. Ob, wann und unter welchen Umständen der Kredit zurückgezahlt, gekündigt oder sonst beendet wurde, spielt keine Rolle.

## Muss die Bank Zinsen zahlen?

Die Bank muss nicht nur die rechtswidrig kassierte Kreditbearbeitungsgebühr herausgeben, sondern auch das, was sie mit dieser Gebühr erwirtschaftet hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist bei Banken und Sparkassen mit Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu rechnen. Die Bank oder Sparkasse muss also die Gebühr zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erstatten.

## PRÄVENTION

### Muster 36 seit 01.07.2017: So prüfen Sie richtig!

von RA Manfred Weigt, lennmed.de Rechtsanwälte, Bonn, Berlin, Heidelberg

Seit 01.07.2017 gilt für die ärztliche Präventionsempfehlung das **Muster 36**. Die Präventionsempfehlung ist keine ärztliche Verordnung. Sie fällt auch nicht ins Heilmittel-Budget des Arztes. Streng genommen ist Ihnen daher im Zweifel auch keine Verletzung Ihrer therapeutischen Prüfpflicht vorzuwerfen. Um Ihren Honoraranspruch zu sichern, sollten Sie trotzdem in jedem Fall vor Beginn einer Präventionsmaßnahme die Empfehlung und Ihre Honorarvereinbarung mit dem Patienten prüfen.

**Empfehlung 36**  
zur verhaltensbezogenen Primärprävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V

Bewegungsgewohnheiten  
 Ernährung  
 Stressmanagement  
 Suchtmittelkonsum  
 Sonstiges

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die geprüften und anerkannten Präventionsangebote und die Fördervoraussetzungen.

Hinweise des behandelnden Arztes (z.B. Kontraindikationen, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung)

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 36 (7.2017)

## Checkliste Präventionsempfehlung

- Sind im Adressteil (1) Krankenkasse und aktuelle Adresse des Patienten vermerkt? Nur wenn Sie diese Daten haben, können Sie etwaigen offenen Forderungen nachgehen.
- Ist eines der Handlungsfelder zur Prävention (2) angekreuzt (für Physiotherapeuten „Bewegungsgewohnheiten“, „Ernährung“ oder „Stressmanagement“)? Ist ein Handlungsfeld angekreuzt, auf dem Sie keine zertifizierte Leistung anbieten, weisen Sie den Patienten (Kunden) darauf hin. Er muss dann entweder einen zertifizierten Anbieter aufsuchen, sich eine neue Verordnung ausstellen lassen oder die von Ihnen angebotene Leistung aus eigener Tasche zahlen.
- Hat der behandelnde Arzt Hinweise (3) vermerkt (z. B. Kontraindikationen)? Diese können Ihnen helfen, den Patienten individueller zu betreuen bzw. Gesundheitsschäden des Patienten zu vermeiden.
- Haben Sie einen Präventionsvertrag mit dem Patienten abgeschlossen (Mustervertrag kann angefordert werden unter [info@iwww.de](mailto:info@iwww.de))? Nur so stellen Sie sicher, dass Sie auch das vereinbarte Honorar einziehen können. Denn eine Quittierung der erhaltenen Präventionsleistung ist in Muster 36 gerade nicht vorgesehen!
- Ist Ihre Preiskalkulation angemessen? Die Präventionsleistung, die Sie abgeben, ist keine Heilbehandlung. Somit fällt Umsatzsteuer an.



## Gruppenkurse als Selbstzahlerleistung anbieten: Grundlagen und Kalkulation

von Dipl.-Volkswirt/Sportwissenschaftler (M. A.) Uwe Schiessel, Uwe Schiessel Consulting, [www.USConline.de](http://www.USConline.de)

Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden können heute eine Vielzahl von Gruppenkursen als Selbstzahlerleistung anbieten. Neben der Erfüllung der Vorgaben aus den Kassenverträgen ist die Erfolgsvoraussetzung dafür eine solide Kalkulation.

### Umsatz pro Stunde als Kalkulationsgrundlage

Leitfrage bei der Kalkulation von Gruppenkursen ist immer: Wie viel Umsatz soll der Kurs pro Stunde generieren? Ausgehend von Standardbehandlungen in der Physiotherapie, können Sie nach Stundensätzen der jeweiligen Kostenträger kalkulieren, z. B. nach dem Erstattungssatz für eine Stunde Krankengymnastik (KG).

Beispiel: Erstattungssätze (Euro) für KG im Vergleich		
	VdeK	Beihilfe
KG als Kalkulationsgrundlage/Behandlung	16,62	19,50
Stundenerlös bei 20 min Behandlung	49,86	58,50
Stundenerlös bei 15 min Behandlung	66,48	78,00

Selbst auf Grundlage der Kassenerstattungen (VdeK) können Sie mit Umsätzen von 50 bis 66 Euro kalkulieren. Viele Therapeuten kalkulieren einfach mit der Faustformel „ein Euro pro Minute“, weil sie damit schon über den durchschnittlich in der Praxis erreichten Stundenumsätzen liegen.

Im Umkehrschluss heißt das, dass Sie Kurse unter einem Nettopreis von 50 Euro pro Stunde nur anbieten sollten, wenn Sie freie Kapazitäten haben. Ansonsten wäre es lukrativer, anstelle der Gruppenkurse Standardbehandlungen auf Rezept anzubieten.

Die Erstattungssätze der Krankenkassen sind aber wohl diskussionslos als deutlich zu gering einzuschätzen, sodass Sie hier auch mit höheren Sätzen kalkulieren können.

**Praxishinweis**

Da die meisten Gruppenkurse grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein dürften, könnten zusätzlich noch 19 Prozent Umsatzsteuer anfallen. Ausschlaggebend ist hier, ob Sie mit Ihren gesamten umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen pro Jahr (z. B. aus Gruppenkursen, Med.-Fit, Wellnessmassagen, Produktverkäufen) unter der Grenze von 17.500 Euro Umsatz bleiben. Dann würde für Sie keine Umsatzsteuerpflicht bestehen.

### Variablen zur Kalkulation von Gruppenkursen

Die Umsätze pro Stunde (U), die Sie für einen Gruppenkurs kalkulieren, hängen von drei Variablen ab: dem **Preis (P)** pro Einheit, der **Dauer (t)** einer Einheit in Stunden und der **Mindest- bzw. durchschnittlichen Teilnehmerzahl (n)**:

$$U = P \times n / t$$

Nach dieser Formel können Sie z. B. ein Umsatzziel von 80 Euro pro Stunde auf unterschiedlichen Wegen erreichen, je nachdem, wie Sie die zugehörigen Variablen Preis, Dauer und Teilnehmerzahl gestalten.

Beispiele		
Dauer (h)	Preis (Euro)	Teilnehmer
1	8	10
0,5	10	4
0,5	5	8

### Organisationsform als mögliche Fehlerquelle

Je nachdem, für welche Organisationsform Sie sich entschieden haben, müssen Sie auch beachten, dass in den Gruppenkursen auch wirklich die kalkulatorische Mindestanzahl der Teilnehmer abrechnungstechnisch anwesend ist. Wenn Sie z. B. mit Zehnerkarten arbeiten und zu den Gruppenstunden mit 60 min für 10 Euro pro Teilnehmer immer nur zwei Teilnehmer anwesend sind, rechnet sich das nicht. Hier fahren Sie mit einer Organisationsform besser, bei der die Teilnehmer eine feste Kursdauer buchen müssen und die Kursgebühr auch bei Nichterscheinen fällig wird.

**Beispiel**

- Kursdauer: zehn Wochen (= zehn Möglichkeiten an dem Angebot teilzunehmen)
- Preis pro Einheit: 10 Euro
- Bezahlung: Kursgebühr 100 Euro (im Voraus zu bezahlen)
- Dauer pro Einheit: 60 min
- Teilnehmerzahl: mindestens zehn Teilnehmer bis zur Kapazitätsgrenze
- Nicht wahrgenommene Termine verfallen

**Wichtig |** In dieser Organisationsform haben Sie eine feste Kalkulationsgrundlage und die Sicherheit, dass Sie bei Einhaltung der Mindestvoraussetzungen Ihren Mindeststundensatz erzielen.

#### ➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Welches Umsatzpotenzial Sie mit Selbstzahlerkursen realisieren können, lesen Sie in einem Folgebeitrag im ARNI FORUM.



## VERORDNUNG

### Neue Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte gilt seit 01.07.2017

Zum 01.07.2017 ist die neue „Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte“ (Heilm-RL ZÄ) in Kraft getreten.

Der erste Teil der Richtlinie regelt die Grundvoraussetzungen zur Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte. Der zweite Teil enthält einen Katalog, der die verordnungsfähigen Heilmittel bestimmten Indikationen zuordnet. Inzwischen haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung über den neuen Verordnungsvordruck verabschiedet. Diese enthält Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Umsetzung der Heilmittelverordnung.

Fordern Sie weitere Informationen bei uns an: [arni-forum@arni-gmbh.de](mailto:arni-forum@arni-gmbh.de).

## LESERFORUM

### Muss der Kassenbestand täglich überprüft werden?

**Frage:** „Als Physiotherapieeinrichtung führen wir ein Kassenbuch, in dem die Einnahmen und Ausgaben lückenlos aufgeschrieben werden. Auch die Belege hierfür sind lückenlos vorhanden und werden abgeheftet. Muss nun noch zusätzlich täglich der Kassenbestand geprüft und ein Zählprotokoll angefertigt werden? Im Moment machen wir es so, aber bei so wenigen Einnahmen erscheint uns der Aufwand sehr groß. Ist es z. B. auch möglich, am Ende einer Woche den Kassenstand zu überprüfen und ein Zählprotokoll anzufertigen? Und wie verhält es sich mit dem Trinkgeld? Dieses rechnen wir jetzt täglich heraus, damit der Kassenbestand mit unserem Kassenbuch übereinstimmt.“

**Antwort:** Zur Häufigkeit der Kassenprüfung gibt es zurzeit leider keine perfekte Empfehlung. Tägliches Nachzählen ist natürlich optimal. Gefordert wird aber nur die Kassensturzfähigkeit und die scheint ja gewährleistet zu sein. In Ihrem Fall, in dem ja ein korrektes Kassenbuch geführt wird, reicht es aus, wenn der tatsächliche Kassensturz z. B. einmal wöchentlich erfolgt. Ein Referent hat zu dem Thema auch einen Kassensturz pro Monat für ausreichend gehalten, wenn die Kassenführung ansonsten ordnungsmäßig ist. Die Trinkgelder sollten Sie einfach in der Kasse mit aufzeichnen, dann stimmt der Kassenstand ja trotzdem. Wenn das Trinkgeld ausgezahlt wird, wird es als Ausgabe erfasst und verlässt die Kasse wieder. Ein Zählprotokoll ist übrigens nicht verpflichtend.

## VERORDNUNG

### Lymphödeme ab Stadium II seit 01.07.2017 langfristiger Heilmittelbedarf

Lymphödeme im Stadium II werden jetzt als langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Liste der Diagnosen, die einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen, am 16.03.2017 angepasst (Anlage 2 Heilmittel-Richtlinie).

Dadurch unterliegen Verordnungen von manueller Lymphdrainage für Lymphödeme des Stadiums II und III nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Ärzte werden entsprechend entlastet. In den Praxisverwaltungssystemen wird die Änderung ab dem 01.07.2017 berücksichtigt.

Weisen Sie betroffene Patienten darauf hin, dass sie keine Genehmigung der Krankenkasse mehr benötigen.

## FORDERUNGSEINZUG

### ARNI GmbH: Mehr als nur Abrechnung!

Ist mit den Krankenkassen abzurechnen, zeigen sich beim Einzug der berechtigten Forderungen kaum Ausfälle. Anders sieht es bei der Abrechnung gegenüber Privatpatienten aus.

Auch hier hilft die ARNI GmbH. Kann über die Abrechnungsstelle kein Forderungseinzug erreicht werden, wird die Forderung nicht einfach an den Heilmittelerbringer zurückgegeben, sodass er sich wieder darum kümmern muss, sondern sie wird in einen speziell auf die Bedürfnisse der Heil- und Hilfsberufe zugeschnittenes Inkasso überführt. Hier wird der Schuldner, der auf einmal verzogen ist, gesucht und hoffentlich gefunden, um dann zielorientiert mit dem säumigen Patienten eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu erreichen, die die Gründe der vorübergehenden Leistungsunfähigkeit aufnimmt. Im Zentrum steht eine gütliche Einigung.

Sie wollen mehr wissen und vielleicht auch ältere offene Forderungen einziehen lassen? Schreiben Sie uns: [arni-forum@arni-gmbh.de](mailto:arni-forum@arni-gmbh.de).

## Impressum

**Herausgeber und Lieferung** | ARNI – Verein der Abrechner für Heil- und Hilfsmittel Niedersachsen e. V., Landschaftstr. 7, 30159 Hannover, E-Mail: [arni-forum@arni-gmbh.de](mailto:arni-forum@arni-gmbh.de)

Vorstand: Dieter Ross (Vorsitzender), Peter Willmann, Alexander Ross

**Verlag** | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de), Internet: [www.iww.de](http://www.iww.de); Redaktion: RAin FAin StR Franziska David (Chefredakteurin), Stefan Lemberg M. A. (Redakteur, verantwortlich)

**Hinweis** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen.